

Antrag

der Fraktion der SPD

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom
30. November 2020
– Drucksache 16/9400**

**Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass
infektionsschützender Maßnahmen – Verordnung der Landes-
regierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –
CoronaVO) vom 30. November 2020**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. unverzüglich eine sog. Hotspot-Strategie in die Verordnung zu integrieren, die konkrete und verbindliche Maßnahmen bei einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und gegebenenfalls darüber hinaus und einem diffusen Infektionsgeschehen definiert, um zum einen die rechtliche Legitimation zu stärken und zum anderen die Einbeziehung des Landtags sicherzustellen,
- II. die aktuell getroffenen Regelungen für den Schulbetrieb in die Corona-Verordnung zu integrieren, um ein Nebeneinander von unterschiedlichen Verordnungen in diesem Bereich zu vermeiden und zudem an unterschiedlichen Pandemieentwicklungen orientierte, klare und verbindliche Richtlinien für die Schulen für das neue Jahr 2021 festzulegen,
- III. spätestens für den 1. Januar 2021 eine sog. „Wenn-Dann-Strategie“ vorzustellen, die unterschiedliche Szenarien für steigende oder sinkende Inzidenzen beinhaltet.

01. 12. 2020

Stoch, Gall, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Zu I.:

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 wurde beschlossen: „Bund und Länder betonen, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.“ Laut den Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 1. Dezember liegen mindestens sieben Kreise in Baden-Württemberg, nämlich der Stadtkreis Pforzheim (250,9), der Ostalbkreis (242,0), der Landkreis Tuttlingen (221,6), der Schwarzwald-Baar-Kreis (222,1), der Stadtkreis Mannheim (218,9), der Landkreis Lörrach (206,8), der Stadtkreis Heilbronn (203,0) über der 7-Tage-Inzidenz von 200. Trotz dieser Lage enthält die vorliegende Corona-Verordnung keinerlei verbindliche Vorgaben und Maßgaben in Bezug einer sog. Hotspot-Strategie. Dieses Versäumnis ist unverzüglich nachzuholen. Die verbindlichen Maßnahmen der sog. Hotspot-Strategie sind nicht in Form eines Erlasses – wie von der Landesregierung offenbar vorgesehen, sondern – wie beispielsweise in Bayern – in der Corona-Haupt-Verordnung selbst zu regeln.

Zu II.:

Insbesondere die chaotische Vorgehensweise und Kommunikation der Landesregierung in Bezug auf den Start der Weihnachtsferien hat bei Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zuletzt für große Verwirrung und berechtigten Ärger gesorgt. Die Notwendigkeit, Regelungen im Zuge der Pandemieeindämmung in den Schulen in der Corona-Haupt-Verordnung selbst zu treffen, soll ein Nebeneinander unterschiedlicher Unter-Verordnungen in diesem Bereich vermeiden und den Schulen endlich die nötige Planungssicherheit geben.

Zu III.:

Die Landesregierung muss eine sog. „Wenn-Dann-Strategie“ spätestens für den 1. Januar 2021 entwickeln, um Klarheit im Vorfeld darüber zu schaffen, welche Maßnahmen bei steigenden oder sinkenden Infektionszahlen zu erwarten sind, damit die Bevölkerung auf diese Weise zumindest eine gewisse Planungssicherheit für das neue Jahr 2021 erhält.